



Demoversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

| | | | |
|--------------------|--------------|---------------------------|--|
| Hersteller | Honda | Handelsbezeichnung | CRF1000 A2 / D2 Africa Twin Adv. Sports |
| Fahrzeugtyp | SD06 | EG/ABE Nr. | e4*168/2013*00033*** |

| Felge vorn | Bereifung vorn | Felge hinten | Bereifung hinten |
|-------------------|------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| 2 2.15 x 21 | 90/90 – 21 M/C 54T TL M+S K60Scout | 4.00 x 18 | 150/70 B18 M/C 70T TL M+S K60Scout |

| | |
|------------------|--|
| Auflagen: | <ul style="list-style-type: none"> - Schlauchverwendung vorgeschrieben - Für den K60 Scout M+S gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 190km/h! - Die Verwendung ist nur in Verbindung mit einem M+S-Aufkleber „190 km/h“ im Blickfeld des Fahrers zulässig! - Die aufgeführte „M+S“-Bereifung ist nur Zulässig bis zum 30.09.2024 und nur, wenn die Reifen vor dem 01.01.2018 produziert worden sind. |
|------------------|--|

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typpgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typpenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

„§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1 Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S - Reifen auch an Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit verwendet werden. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. DOT (5217)“

mopedreifen.de

#Bestellservice
Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.
Produktions NG für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01789 Heidenau

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG | Tel.: (0 35 29) 55 28 01 | E-Mail: info@heidenau.com